



LS.16.04-03-02-02-V05

**ANTRAG Nr. 14/24**

nach § 17 GeschO

Betr.: **Konfirmation bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

„Die Konfirmationsordnung der Ev. Landeskirche in Württemberg unter dem Punkt Voraussetzungen, § 5 Absatz 1, wird wie folgt ergänzt:

5.4 Kinder, die aus für sie gewichtigen, persönlichen Gründen in dem Schuljahr der Konfirmation nicht am Religionsunterricht teilnehmen, können bei geäußerter, ernsthafter Willenserklärung gegenüber der Pfarrperson in den Konfirmandenunterricht aufgenommen und konfirmiert werden.

In der Einleitung zu den Voraussetzungen wird entsprechend ergänzt:

Konfirmiert kann werden, wer getauft ist und der evangelischen Landeskirche angehört, außerdem am Religionsunterricht (**Ausnahme siehe § 5.4**) und an dem die Konfirmation vorbereitenden Unterricht ordnungsgemäß teilgenommen hat. Nicht konfirmiert werden kann, wer aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten ist.“

Begründung:

Sowohl die VI. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung als auch die Studie „Jugend zählt 2“ haben uns deutlich vor Augen geführt, dass junge Menschen Orte brauchen, an denen sie ihre Spiritualität leben können und Glaube erlebbar wird. Dem Konfirmandenunterricht kommt damit eine große Bedeutung zu.

Umso wichtiger ist es in begründeten Ausnahmefällen, jungen Menschen die Konfirmation zu ermöglichen, auch wenn sie im Schuljahr der Konfirmation nicht am Religionsunterricht teilgenommen haben.

Holzgerlingen, 16. Juni 2024

1. Marion Blessing  
Amrei Steinfert  
Gerhard Keitel  
Oliver Römisch  
Ralf Walter  
Ute Mayer

2. Dr. Antje Fetzer-Kapolnek  
Kai Münzing  
Holger Stähle  
Anja Faißt  
Britta Gall  
Johannes Söhner

3. Christoph Lehmann  
Matthias Böhler  
Prisca Steeb  
Tobi Wörner  
Bernd Wetzell